

# RS OGH 1966/3/3 1Ob39/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1966

## Norm

JN §7 Abs1

JN §7a Abs3

JN §7a Abs4

JN §104

## Rechtssatz

Mit der Klage eines Vormundes auf Übergabe der in Pflege befindlichen Kinder wird nicht ein vermögensrechtlicher Anspruch erhoben, noch betrifft er die im § 7 a Abs 3 JN aufgezeigten Streitigkeiten. Gemäß § 7 Abs 1 JN hat über eine solche Klage der Senat zu entscheiden. Die vom Kläger vorgenommene Bewertung des Streitgegenstandes ist sowohl für die Frage der sachlichen Zuständigkeit als auch für die Besetzung des Gerichtes ohne Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 39/66

Entscheidungstext OGH 03.03.1966 1 Ob 39/66

Veröff: RZ 1966,123

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0045879

## Dokumentnummer

JJR\_19660303\_OGH0002\_0010OB00039\_6600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>